**Richtlinie des Amtes Unterspreewald über die Förderung und Gewährung von Zuschüssen zur Erlangung eines Führerscheines für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**

**§ 1**

**Zweck der Förderung**

Das Amt Unterspreewald fördert zur Sicherung und Verbesserung der Einsatzbereitschaft nach Maßgabe dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erlangung eines Führerscheines für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren.

**§ 2**

**Gegenstand der Förderung**

Förderfähig ist die Ausbildung und alle damit verbundenen Aufwendungen zur Erlangung des Feuerwehrführerscheines nach Fahrberechtigungsverordnung oder eines Führerscheines der Klassen BE, C1, C1E, C oder CE. Die Förderung erfolgt stets im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel des Amtes Unterspreewald. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

**§ 3**

**Förderempfänger**

Gefördert werden aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Unterspreewald, die den jeweiligen Führerschein erwerben möchten.

**§ 4**

**Förderungsvoraussetzungen und Verfahren**

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass der Förderempfänger in den zurückliegenden 3 Jahren aktiv am Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr teilgenommen hat und sich darüber hinaus verpflichtet, für weitere 5 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald zu bleiben. Die Verpflichtungserklärung ist vor Beginn der Ausbildung durch den Förderempfänger zu unterzeichnen und dem Amt Unterspreewald einzureichen.

Die Kameraden, die eine Förderung erhalten möchten, können sich bis zum 15.03. eines jeden Jahres bewerben oder durch die jeweilige Ortswehrführung vorgeschlagen werden. Bewerbung und Vorschlag sind schriftlich beim Amt Unterspreewald einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine spätere Beantragung möglich.

Die Entscheidung, welche Kameraden eine Förderung erhalten, erfolgt durch das Amt Unterspreewald im Benehmen mit der Amtswehrführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung über Auswahl oder Ablehnung eines Förderantrages ist insbesondere auf die Zweckmäßigkeit der Förderung für die Freiwillige Feuerwehr und die persönlichen Voraussetzungen des Kameraden zu achten.

Die Anmeldung zur Führerscheinausbildung erfolgt, wenn seitens des Amtes Unterspreewald ein Förderbescheid ergangen ist. Sollte mit der Anmeldung und Ausbildung vor Erhalt des Förderbescheides begonnen worden sein, wird der Förderung nicht ausgezahlt.

Die Förderung wird nur gezahlt, wenn die Führerscheinprüfung bestanden wurde. Die Originalrechnung und die Gesamtkosten der Ausbildungsmaßnahme sind dem Amt Unterspreewald vorzulegen, wobei erhaltene Zuschüsse Dritter besonders auszuweisen sind.

**§ 5**

**Art und Höhe der Förderung**

Förderung zur Erlangung der Führerscheinklassen:

BE (Anhänger > 750 kg bei vorhandener Klasse B) bis 1.300 €

C1 (> 3,5 t bis 7,5 t mit Anhänger < 750 kg) bis 1.900 €

C1+C1E (> 3,5 t bis 7,5 t mit Anhänger > 750 kg) bis 3.500 €

C (> 3,5 t mit Anhänger < 750 kg) bis 2.300 €

C+CE (> 3,5 t mit Anhänger > 750 kg) bis 3.900 €

Feuerwehrführerschein bis 7,5t bis 700 €

Die Förderung bemisst sich nach den jeweiligen Kosten, die für die Erlangung des jeweiligen Führerscheines notwendig sind. Für den Fall, dass die Kosten für den Erwerb des jeweiligen Führerscheines die Höhe der Förderung übersteigen, die Erhöhung aber nicht vom Förderempfänger zu vertreten ist, kann die Förderung im Einzelfall um bis zu 15% erhöht werden.

**§ 6**

**Sonstige Förderbestimmungen**

Die Förderung ist in voller Summe zurückzuzahlen, wenn dem Amt Unterspreewald nachträglich bekannt wird, dass der Förderempfänger einen Zuschuss zur Erlangung einer der Führerscheinklassen erhalten und dies dem Amt Unterspreewald nicht angezeigt hat.

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der aktive Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald vor Ablauf der eingegangenen Verpflichtungs-zeit nicht mehr ausgeübt wird. Dies gilt nicht, wenn der Förderempfänger innerhalb dieser Zeit dienstuntauglich wird. Weitere Rückzahlungsverpflichtungen werden im Einzelfall geprüft.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung von 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 07.02.2024 außer Kraft.

Golßen, den 13.05.2025

Kehling

Amtsdirektor